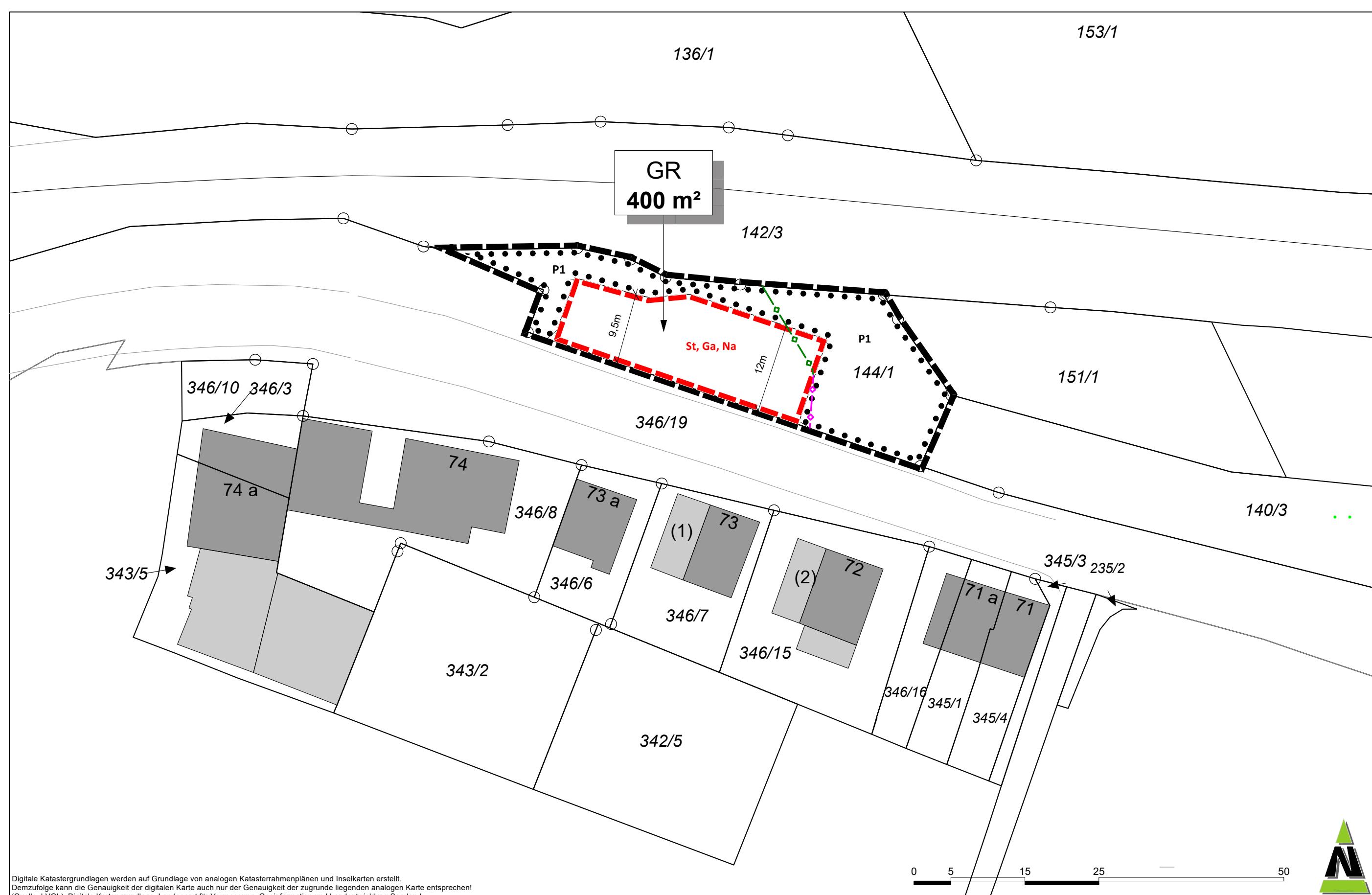


Teil A: Planzeichnung



Digitale Katastergrundlagen werden auf Grundlage von analogen Katastermeinlagen und Insektenkarten erstellt.
Denkmäler kann die Genauigkeit der digitalen Karte auch nur der Genauigkeit der zugrunde liegenden analogen Karte entsprechen.
(Quelle: LVGL). Digitale Kartengrundlage: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland

Planzeichnerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21 BauNVO)

GR 400 m² Grundfläche

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

hier: Abwasserleitung des EVS
Abwasserleitung des Abwasserzweckverbandes Eppelborn

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

P1 Pflanzmaßnahmen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Hinweise

Baumpflanzungen
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

Einhaltung der Grenzabstände (gemäß saarländischem Nachbarrechtsgesetz vom 28.02.1973)

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Schutz des Mutterbodens
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

Bau- und Bodendenkmäler
Baudenkämäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodendenkmälern und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen.

Herkunftsgerichtete Gehölze
Gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind seit dem 1. März 2020 Gehölze und Saatgut in der freien Natur verpflichtend nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete auszubringen. Daher sind zur Einbindung und zum Anschluss an die freie Landschaft im Umfeld des Bebauungsplangebiets herkunftsgerichtete Gehölze zu verwenden.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten
Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Bei Rodungsarbeiten sind, um die artenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 19 u. 44) des BNatSchG einzuhalten, im Vorfeld der Rodung von Bäumen und/oder Hecken diese Strukturen auf das Vorhandensein (auch aktuell unbesezteter) Fortpflanzungsstätten besonders u./o. streng geschützter Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Leitungen des EVS und des Abwasserzweckverband Eppelborn

Im nördlichen Bereich des Plangebietes verlaufen Abwasseranlagen des EVS (EVS Hauptsammel 1.0 der AWA Calmesweiler (122) und Schachtbauwerk 1.2-3.1).

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Aussagen zu einer Überbauung des HS kann der EVS nur nach einer konkreten Bauanfrage machen.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Abwasserkanal des Abwasserzweckverbands Eppelborn. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Entsorgungsanlagen gewährleistet bleibt. Bei Annäherung an die bestehenden Kanäle sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem Abwasserzweckverband Eppelborn als Betreiber abzustimmen.

Leitungen des EVS und des Abwasserzweckverband Eppelborn

Im inneren Bereich des Plangebietes verlaufen Abwasseranlagen des EVS (EVS Hauptsammel 1.0 der AWA Calmesweiler (122) und Schachtbauwerk 1.2-3.1).

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Aussagen zu einer Überbauung des HS kann der EVS nur nach einer konkreten Bauanfrage machen.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Abwasserkanal des Abwasserzweckverbands Eppelborn. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Entsorgungsanlagen gewährleistet bleibt. Bei Annäherung an die bestehenden Kanäle sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem Abwasserzweckverband Eppelborn als Betreiber abzustimmen.

Leitungen des EVS und des Abwasserzweckverband Eppelborn

Im inneren Bereich des Plangebietes verlaufen Abwasseranlagen des EVS (EVS Hauptsammel 1.0 der AWA Calmesweiler (122) und Schachtbauwerk 1.2-3.1).

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Aussagen zu einer Überbauung des HS kann der EVS nur nach einer konkreten Bauanfrage machen.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Abwasserkanal des Abwasserzweckverbands Eppelborn. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Entsorgungsanlagen gewährleistet bleibt. Bei Annäherung an die bestehenden Kanäle sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem Abwasserzweckverband Eppelborn als Betreiber abzustimmen.

Leitungen des EVS und des Abwasserzweckverband Eppelborn

Im inneren Bereich des Plangebietes verlaufen Abwasseranlagen des EVS (EVS Hauptsammel 1.0 der AWA Calmesweiler (122) und Schachtbauwerk 1.2-3.1).

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Aussagen zu einer Überbauung des HS kann der EVS nur nach einer konkreten Bauanfrage machen.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Abwasserkanal des Abwasserzweckverbands Eppelborn. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Entsorgungsanlagen gewährleistet bleibt. Bei Annäherung an die bestehenden Kanäle sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem Abwasserzweckverband Eppelborn als Betreiber abzustimmen.

Leitungen des EVS und des Abwasserzweckverband Eppelborn

Im inneren Bereich des Plangebietes verlaufen Abwasseranlagen des EVS (EVS Hauptsammel 1.0 der AWA Calmesweiler (122) und Schachtbauwerk 1.2-3.1).

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Aussagen zu einer Überbauung des HS kann der EVS nur nach einer konkreten Bauanfrage machen.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Abwasserkanal des Abwasserzweckverbands Eppelborn. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Entsorgungsanlagen gewährleistet bleibt. Bei Annäherung an die bestehenden Kanäle sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem Abwasserzweckverband Eppelborn als Betreiber abzustimmen.

Leitungen des EVS und des Abwasserzweckverband Eppelborn

Im inneren Bereich des Plangebietes verlaufen Abwasseranlagen des EVS (EVS Hauptsammel 1.0 der AWA Calmesweiler (122) und Schachtbauwerk 1.2-3.1).

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Aussagen zu einer Überbauung des HS kann der EVS nur nach einer konkreten Bauanfrage machen.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Abwasserkanal des Abwasserzweckverbands Eppelborn. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Entsorgungsanlagen gewährleistet bleibt. Bei Annäherung an die bestehenden Kanäle sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem Abwasserzweckverband Eppelborn als Betreiber abzustimmen.

Leitungen des EVS und des Abwasserzweckverband Eppelborn

Im inneren Bereich des Plangebietes verlaufen Abwasseranlagen des EVS (EVS Hauptsammel 1.0 der AWA Calmesweiler (122) und Schachtbauwerk 1.2-3.1).

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Aussagen zu einer Überbauung des HS kann der EVS nur nach einer konkreten Bauanfrage machen.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Abwasserkanal des Abwasserzweckverbands Eppelborn. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Entsorgungsanlagen gewährleistet bleibt. Bei Annäherung an die bestehenden Kanäle sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem Abwasserzweckverband Eppelborn als Betreiber abzustimmen.

Leitungen des EVS und des Abwasserzweckverband Eppelborn

Im inneren Bereich des Plangebietes verlaufen Abwasseranlagen des EVS (EVS Hauptsammel 1.0 der AWA Calmesweiler (122) und Schachtbauwerk 1.2-3.1).

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Aussagen zu einer Überbauung des HS kann der EVS nur nach einer konkreten Bauanfrage machen.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Abwasserkanal des Abwasserzweckverbands Eppelborn. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Entsorgungsanlagen gewährleistet bleibt. Bei Annäherung an die bestehenden Kanäle sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem Abwasserzweckverband Eppelborn als Betreiber abzustimmen.

Leitungen des EVS und des Abwasserzweckverband Eppelborn

Im inneren Bereich des Plangebietes verlaufen Abwasseranlagen des EVS (EVS Hauptsammel 1.0 der AWA Calmesweiler (122) und Schachtbauwerk 1.2-3.1).

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Aussagen zu einer Überbauung des HS kann der EVS nur nach einer konkreten Bauanfrage machen.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Abwasserkanal des Abwasserzweckverbands Eppelborn. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Entsorgungsanlagen gewährleistet bleibt. Bei Annäherung an die bestehenden Kanäle sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem Abwasserzweckverband Eppelborn als Betreiber abzustimmen.

Leitungen des EVS und des Abwasserzweckverband Eppelborn

Im inneren Bereich des Plangebietes verlaufen Abwasseranlagen des EVS (EVS Hauptsammel 1.0 der AWA Calmesweiler (122) und Schachtbauwerk 1.2-3.1).

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Aussagen zu einer Überbauung des HS kann der EVS nur nach einer konkreten Bauanfrage machen.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Abwasserkanal des Abwasserzweckverbands Eppelborn. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Entsorgungsanlagen gewährleistet bleibt. Bei Annäherung an die bestehenden Kanäle sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem Abwasserzweckverband Eppelborn als Betreiber abzustimmen.

Leitungen des EVS und des Abwasserzweckverband Eppelborn

Im inneren Bereich des Plangebietes verlaufen Abwasseranlagen des EVS (EVS Hauptsammel 1.0 der AWA Calmesweiler (122) und Schachtbauwerk 1.2-3.1